

## Information zum Kreiselternausschuss

Der Kreiselternausschuss (KEA) ist die gesetzliche Interessensvertretung der KiTa-Eltern auf regionaler Ebene und kann einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsenden. Der KEA ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Jugendamtes. Im KEA können einrichtungsübergreifende Themen besprochen und Interessen und Bedarfe der Familien regional eingebracht werden. Die Mitglieder des KEA sollen als Ansprechpartner und Vermittler tätig sein und Informationen des Landeselternausschusses (LEA) an die Elternausschüsse weitergeben.

**„Der Kreis- oder Stadtelternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand“ (§ 8 KiTaGEMLVO).**

### **Die Vollversammlung des Kreiselternausschusses**

In der konstituierenden Sitzung des Elternausschusses wählt dieser aus der Elternschaft der Einrichtung heraus jeweils zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für den Kreiselternausschuss. Die Vollversammlung des KEA eines Landkreises setzt sich aus eben diesen Delegierten zusammen, die von den Elternvertretungen aller im Bedarfsplan des zuständigen Jugendamtes aufgenommen KiTAs entsendet wurden.

Bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres tritt die Vollversammlung des KEA zusammen. Ein geladen werden zunächst die Delegierten für den KEA. Im Bedarfsfall können die Ersatzdelegierten verhinderte Delegierte aus der eigenen Einrichtung vertreten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Kontaktdaten der Delegierten und Ersatzdelegierten an das zuständige Jugendamt übermittelt werden. Dies erfolgt über die KiTa mittels eines Meldebogens.

Die Vollversammlung wählt jährlich zwei Delegierte und Ersatzdelegierte für den LEA. Wählbar sind hierbei alle interessierten Eltern, deren Kind eine der im Bedarfsplan des örtlichen Jugendamts aufgenommen Tageseinrichtung besucht. In der Vollversammlung nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn ihre Kandidatur spätestens in der Vollversammlung schriftlich erklärt wird. Die Kontaktdaten der gewählten Personen müssen vom Jugendamt an das Landesjugendamt übermittelt werden.

In ungeraden Jahren wird zudem der Vorstand des KEA neu gewählt. Der Vorstand umfasst eine von der Vollversammlung selbst festgelegte Anzahl an Mitgliedern. Bei der Wahl sollte darauf geachtet werden, dass möglichst alle Verbandsgemeinden im Vorstand vertreten sind.

Die Vollversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von 20 v.H. der Delegierten einberufen werden. Der Vorstand sowie alle Delegierten haben das Recht, Anträge zu stellen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede/r Delegierte hat

hierbei eine Stimme. Mit ordnungsgemäßer Einberufung ist die Vollversammlung immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten.

## Der Vorstand des Kreiselternausschusses

Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt zwei Jahre.

Wählbar für den Vorstand des KEA sind alle interessierten Eltern, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des zuständigen Jugendamts haben.

Die konstituierende Sitzung des Vorstands muss innerhalb eines Monats nach der Wahl erfolgen. Hierbei wählt der Vorstand aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Bis dahin übernimmt eine beauftragte Person die Aufgaben eines vorsitzenden Mitglieds. Die Kontaktdaten der gewählten Personen müssen vom Jugendamt an das Landesjugendamt übermittelt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KEA und trifft sich, auf Einladung des/der Vorsitzenden, zu regelmäßigen Sitzungen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können ebenfalls eine Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand entsendet ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Die beiden Vorsitzenden stehen im Austausch mit dem zuständigen Jugendamt.